

Abschlussbericht

**Untersuchung der Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden und Gerichten bei Gefährdung des Kindeswohls sowie der Überwachung der Einhaltung von gerichtlichen Ge- und Verboten
aus Anlass des „Staufener Missbrauchsfalls“**



OBERLANDESGERICHT KARLSRUHE



AMTSGERICHT FREIBURG IM BREISGAU



LANDRATSAMT
BREISGAU-
HOCHSCHWARZWALD

(September 2018)

Inhaltsverzeichnis

I.	Vorbemerkung	3
II.	Einleitung	4
	1. Der Staufener Missbrauchsfall.....	4
	2. Die Rolle des Familiengerichts im Kindesschutzverfahren	7
	a. Sachverhaltsermittlung	7
	b. Bewertung der Kindeswohlgefährdung	8
	c. Erlass und Umsetzung der gerichtlichen Maßnahmen.....	9
	3. Die Rolle des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666, § 1666a BGB, §§ 151 ff. FamFG	11
	a. Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren....	11
	b. Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren als sozialpädagogische Fachbehörde nach dem SGB VIII	11
	c. Inhaltliche Aufgabenkonkretisierung durch § 50 Abs. 2 SGB VIII	12
	d. Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren als Verfahrensbeteiligter nach dem FamFG	13
III.	Informationsfluss.....	15
	1. Problemaufriss.....	15
	a. Informationsfluss zwischen den Beteiligten	15
	b. Untersuchungsgrundlage.....	16
	2. Untersuchungsergebnisse	16
	a. allgemeine Erkenntnisse.....	16
	b. Erkenntnisgewinnung im gerichtlichen Verfahren	17
	c. Transparenz im gerichtlichen Verfahren	19
	d. Nichtweitergabe von Informationen	21
	e. VwV-KURS / Mitteilungen in Strafsachen	22
IV.	Überwachung der Einhaltung der gerichtlichen Gebote und Verbote	24
V.	Empfehlungen.....	29
	Anlage 1 Projektauftrag.....	32
	Anlage 2: Chronologie.....	33

I. Vorbemerkung

Der „Staufener Missbrauchsfall“ hat nicht nur in der breiten Öffentlichkeit eine große Aufmerksamkeit gefunden, das bedrückende Schicksal des Opfers berührt auch alle Mitarbeiter, die in Behörden und Gerichten mit dem Vorgang befasst waren und sind.

Im Nachgang zu zwei familiengerichtlichen Entscheidungen wurde durch einen anonymen Hinweis bekannt, dass der heute 10-jährige Junge nicht nur von der Mutter und ihrem Freund auf schwerste Weise sexuell missbraucht wurde, sondern auch über das sog. Darknet weiteren Männern gegen Geld zu diesem Zweck angeboten und von diesen missbraucht wurde. Die Taten fanden vor und nach den familiengerichtlichen Entscheidungen statt. In der Presse wurde alsbald die Frage aufgeworfen, ob von den beteiligten staatlichen Institutionen Fehler gemacht wurden, bei deren Vermeidung das Martyrium des Jungen früher hätte beendet werden können.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Karlsruhe, Herr Riedel, der Präsident des Amtsgerichts Freiburg, Herr Dr. Kummle, und die Landrätin des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, Frau Störr-Ritter, haben deshalb eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt, die insbesondere den Informationsfluss zwischen den beteiligten Behörden und die Überwachung der Einhaltung gerichtlicher Ge- und Verbote in Sorgerechtsverfahren untersuchen und Verbesserungsvorschläge erarbeiten soll, damit in Zukunft ein solcher Fall vermieden wird. Die Arbeitsgruppe hat ihren Fokus auf künftige Verfahren gerichtet¹.

Entscheidungen bei Kindeswohlgefährdungen liegen stets Abwägungen und Prognosen zugrunde. Das Jugendamt steht bei der Erfüllung seines Schutzauftrags, der ihm durch § 8a SGB VIII auferlegt ist, immer wieder vor schwierigen Einzelfallentscheidungen. Bereits eine Inobhutnahme ist regelmäßig mit einer schweren Belastung des Kin-

¹ Der Projektauftrag und die Namen der Arbeitsgruppenmitglieder sind im Anhang angefügt.

des verbunden, da sie zur Trennung von Mutter und/oder Vater führt. Die Familiengerichte, deren Sorgerechtsentscheidungen regelmäßig den weiteren Lebensweg eines Kindes nachhaltig prägen, stehen häufig vor der Wahl, welche von mehreren belastenden Lösungen den Vorzug verdient. Mit begrenzten Erkenntnismöglichkeiten treffen sie Prognoseentscheidungen, bei denen nicht sicher auszuschließen ist, dass sie sich im Nachhinein als falsch herausstellen.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben mit zahlreichen Familienrichtern und Mitarbeitern von Jugendämtern gesprochen. Dabei haben sie den Eindruck gewonnen, dass die Beteiligten bei Kindeswohlgefährdungen sich regelmäßig der anzuwendenden Sorgfalt bewusst sind.

Die Arbeitsgruppe empfiehlt Verbesserungen in der Informationsbeschaffung, der Kommunikation unter den Beteiligten und bei der Kontrolle der Einhaltung gerichtlicher Ge- und Verbote gemäß § 1666 BGB. Den Jugendämtern wird empfohlen, bei Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung juristischen Sachverstand in die Fallbearbeitung einzubinden. Eine Überarbeitung der VwV-KURS mit dem Ziel, in geeigneten Fällen das Jugendamt frühzeitig zu beteiligen, wird angeregt.

II. Einleitung

1. Der Staufener Missbrauchsfall

Im Februar 2014 wird der L., der wegen Sexualstraftaten zulasten von Kindern und Jugendlichen verurteilt wurde, nach Verbüßung einer mehrjährigen Freiheitsstrafe aus der Haft entlassen. Bei der Ausgestaltung der kraft Gesetzes eingetretenen Führungsaufsicht hat die Strafvollstreckungskammer zuvor L. u.a. verboten „...zu *Personen un-*

ter 18 Jahren Kontakt aufzunehmen... in Anwesenheit des Sorgeberechtigten ... stattfindende Kontakte [wurden] erlaubt...“. Im Rahmen eines neuen Ermittlungsverfahrens gegen L. wegen Kinderpornographie wird im April 2016 festgestellt, dass er sich häufig bei seiner Freundin T. in Staufien aufhält, die einen siebenjährigen Jungen hat. T. gibt gegenüber der Polizei an, dass sie um die Verurteilung des L. wisse und darauf achte, dass ihr Sohn nicht allein mit ihm sei. L. beantragt bei der Strafvollstreckungskammer, bei T. wohnen zu dürfen. Mit Beschluss vom August 2016 weist die Strafvollstreckungskammer den Antrag zurück und führt u.a. aus, die Einlassung der T., L. sei zu keinem Zeitpunkt mit dem Kind alleine, sei „lebensfremd“.

Am 14.02.2017 stellt die Polizei im Rahmen einer Wohnsitzüberprüfung fest, dass L. bei T. und ihrem Sohn lebt. Am 03.03.2017 teilt die Polizei dem Jugendamt mit, dass L. bei T. und ihrem Sohn eingezogen sei. L. sei ein verurteilter Sexualstraftäter, der unter Führungsaufsicht stehe und mutmaßlich gegen die zitierte Weisung der Strafvollstreckungskammer verstoßen habe. Die Polizei habe T. darauf hingewiesen, dass L. ein potentielles Risiko für ihren Sohn darstelle. Drei Mitarbeiter des Jugendamtes suchen am selben Tag die Mutter zu Hause auf und treffen mit ihr und L. die Absprache, dass L. nicht mehr in der Wohnung übernachten dürfe. Andernfalls müsse das Jugendamt Maßnahmen ergreifen. Am 13.03.2017 erfährt die Polizei, dass L. absprachewidrig nach wie vor bei T. und ihrem Kind wohnt. Sie informiert das Jugendamt, dass das Kind am 14.03.2017 in Obhut nimmt und bei einer Bereitschaftspflegefamilie unterbringt.

Als T. ihre zunächst erteilte Zustimmung zur Inobhutnahme zurücknimmt, regt das Jugendamt am 23.03.2017 beim Amtsgericht - Familiengericht - Freiburg an, ein familienpsychologisches Sachverständigen Gutachten zur Erziehungsfähigkeit der Mutter einzuholen. Am 06.04.2017 hört das Familiengericht die Mutter und das durch zwei sozialpädagogische Fachkräfte vertretene Jugendamt an. Für das Kind wird kein Verfahrensbeistand bestellt, es wird nicht angehört. Mit Beschluss vom 11.04.2017 gibt das Amtsgericht auf Anregung des Jugendamts der Mutter gemäß § 1666 BGB auf, dafür Sorge zu tragen, dass L. die Wohnung nicht mehr betritt, dass es keine gemein-

samen Freizeitaktivitäten zwischen L. und dem Kind gibt, dass die Mutter beim Jugendamt einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung stellt und sie sich in eine psychiatrische Diagnostik begibt. In der Entscheidung wird ausgeführt, es bestehe eine gegenwärtige Gefahr, dass sich ohne Maßnahmen des Familiengerichts eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lasse. Es müsse dringend vermieden werden, dass sich das Kind und L. gemeinsam in der Wohnung in Stufen aufhalten. Auch gemeinsame Unternehmungen von L. und dem Jungen müssten vermieden werden. Der Kindeswohlgefährdung könne durch die angeordneten Maßnahmen hinreichend entgegengewirkt werden, ein Entzug des Sorgerechts sei deshalb nicht verhältnismäßig. Am 12.04.2017 beendet das Jugendamt die Inobhutnahme und bringt das Kind zurück zur Mutter.

Am 09.05.2017 legt T., vertreten durch ihren Rechtsanwalt, Beschwerde gegen die Entscheidung des Amtsgerichts ein. Das Oberlandesgericht zieht umfassend Akten bei, u.a. der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Freiburg und die Ermittlungsakten des neuen Verfahrens gegen L. wegen Verdachts des Besitzes kinderpornographischer Schriften. Am 25.07.2017 hört der Senat die Mutter und das Jugendamt an. Für das Kind wird kein Verfahrensbeistand bestellt, es wird nicht angehört. Im Termin nimmt die Mutter die Beschwerde insoweit zurück, als sie gegen die Gebote gerichtet war, dafür Sorge zu tragen, dass L. die Wohnung nicht mehr betritt und dass es keine gemeinsamen Freizeitaktivitäten zwischen L. und dem Kind gibt. Am 27.07.2017 hebt das Oberlandesgericht durch Beschluss die beiden übrigen Gebote auf.

Am 10.09.2017 geht bei der Polizei ein anonymes Hinweis ein, der am 16.09.2017 zur Festnahme von L. und T. führt. Das Kind wird erneut in Obhut genommen, das Familiengericht entzieht der Mutter das Sorgerecht.

Mit Anklageschrift vom 19.02.2018 erhebt die Staatsanwaltschaft Freiburg Anklage zur Jugendschutzkammer des Landgerichts. Sie wirft L. und der Mutter zahlreiche Missbrauchstaten zu Lasten des Kindes vor, begangen in der Zeit von Mai 2015 bis Ende

August 2017. Am 07.08.2018 verurteilt das Landgericht beide zu langjährigen Freiheitsstrafen, gegen L. wird zusätzlich Sicherungsverwahrung angeordnet.

2. Die Rolle des Familiengerichts im Kindeschutzverfahren

Oberste Richtschnur im Verfahren zur Prüfung gerichtlicher Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB ist das Kindeswohl. Das Familiengericht hat diejenigen Maßnahmen zu treffen, die bei Gefährdung des Kindeswohls zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind, § 1666 Abs. 1 BGB.

Dabei sind für das Verfahren und für die gerichtliche Entscheidung die Grundrechte des Kindes und der Eltern zu beachten. Das Kind hat nach Art. 2 Abs. 1 GG einen Anspruch auf Schutz des Staates, wenn seine Eltern ihm nicht den Schutz und die nötigen Hilfen bieten (BVerfG, FamRZ 2017, 524). Den Eltern garantiert Art. 6 Abs. 2 GG das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Eine räumliche Trennung des Kindes von den Eltern gegen deren Willen stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar, der nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen darf (BVerfG, FamRZ 2017, 1055).

a. Sachverhaltsermittlung

Im Verfahren zur Prüfung gerichtlicher Maßnahmen nach §§ 1666, 1666a BGB sind die Vorschriften nach §§ 151 ff. FamFG für Kindschaftssachen zu beachten. Eingeleitet wird das Verfahren in der Regel durch eine Mitteilung des Jugendamts über eine mögliche Kindeswohlgefährdung nach § 8a Abs. 2 SGB VIII bzw. eine Mitteilung über die Inobhutnahme eines Kindes (§ 42 Abs. 3 SGB VIII). Der Gesetzgeber geht davon aus, dass das Familiengericht und das Jugendamt ihre jeweiligen Aufgaben im Sinne einer „Verantwortungsgemeinschaft“ für den effektiven Kinderschutz wahrnehmen (BT-Drucks. 16/6815 S. 1, 8).

Im gerichtlichen Verfahren gilt der Grundsatz der Amtsermittlung (§ 26 FamFG), d.h. das Familiengericht hat von Amts wegen die zur Feststellung der entscheidungserheblichen Tatsachen erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei sind unter anderem folgende Verfahrensbestimmungen zu beachten:

- Vorrang- und Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG);
- Bestellung eines Verfahrensbeistands (§ 158 Abs. 2 Nr. 2 FamFG);
- mündliche Erörterung der Kindeswohlgefährdung (§ 157 FamFG);
- persönliche Anhörung des Kindes (§ 159 FamFG) und der Eltern (§ 160 FamFG);
- Beteiligung und Anhörung des Jugendamtes (§ 162 FamFG);
- ggf. Beiziehung von Akten, Zeugenvernehmung, Sachverständigengutachten (§ 163 FamFG).

Die Gestaltung des Verfahrensablaufs im Einzelfall liegt in der Hand des Familiengerichts. Dabei ist auf eine objektive und transparente Verfahrensführung zu achten. Im gerichtlichen Verfahren haben alle Beteiligten (Eltern, Kind, Verfahrensbeistand, Jugendamt) dieselben Rechte und Pflichten. Für die Erörterung der Kindeswohlgefährdung in der mündlichen Verhandlung (§ 157 Abs. 1 FamFG) ist u.a. zu gewährleisten, dass allen Verfahrensbeteiligten sämtliche für das Gericht maßgeblichen Erkenntnisse bekannt sind; nur so wird der Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör gewahrt. Die entsprechende Erörterung sollte in dem Vermerk über die Verhandlung (Protokoll, § 28 Abs. 4 FamFG) dokumentiert werden.

b. Bewertung der Kindeswohlgefährdung

Um zu entscheiden, ob und ggf. welche Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung erforderlich sind, muss das Gericht in der Regel eine Prognose darüber treffen, wie sich die Eltern und das Kind in der Zukunft verhalten werden. Eine solche Prognose wird zumeist an dem festgestellten Verhalten in der Vergangenheit (z. B. erfolgte Kindesmisshandlung, Ablehnung von freiwilligen Erziehungshilfen durch die Eltern) anknüpfen.

Um eine fundierte Prognose vorzunehmen, soll das Gericht nach § 157 Abs. 1 FamFG in der Verhandlung mit den Eltern und dem nach § 162 Abs. 2 FamFG zwingend beteiligten Jugendamt (mündlich) erörtern, wie einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls, insbesondere durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann und welche Folgen die Nichtannahme notwendiger Hilfen haben kann. Diese Expertise soll die sozialpädagogische Sachkunde des Jugendamts in das Verfahren einbringen und helfen, die Situation und die Hilfperspektiven des Kindes und seiner Familie einzuschätzen. Dabei soll das Gericht ggf. auf die Eltern einwirken, notwendige öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen und mit dem Jugendamt zu kooperieren. Der Erörterungstermin dient auch der Koordinierung und Vernetzung der beteiligten Fachleute.

Die Prognose über die Kindeswohlgefährdung ist oftmals schwierig zu treffen und birgt stets das Risiko einer Fehleinschätzung in sich. Um seiner Verantwortung gerecht zu werden, muss das Gericht in jedem Fall eine umfassende Aufklärung und Abwägung aller Umstände vornehmen.

c. Erlass und Umsetzung der gerichtlichen Maßnahmen

Geht das Gericht von einer Kindeswohlgefährdung aus, hat es die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, § 1666 Abs. 1 BGB. Als staatlicher Eingriff in das Elternrecht müssen die familiengerichtlichen Maßnahmen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten. Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann, § 1666a Abs. 1 S. 1 BGB.

Ein Sorgerechtsentzug, der mit einer Trennung des Kindes von seinen Eltern verbunden ist, stellt den stärksten Eingriff in das Elterngrundrecht dar und kann nur unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erfolgen. Art. 6 Abs. 3 GG

erlaubt diesen Eingriff nur, wenn das elterliche Fehlverhalten ein solches Ausmaß erreicht hat, dass das Kind bei den Eltern in seinem körperlichen, geistigen oder seelischen Wohl nachhaltig gefährdet wäre. Dies ist dann anzunehmen, wenn bei dem Kind bereits ein Schaden eingetreten ist oder sich eine erhebliche Gefährdung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt (BVerfG, FamRZ 2017, 1577). Dabei sind an die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt (BGH, FamRZ 2017, 212).

Ob die Voraussetzungen für einen Sorgerechtsentzug im Einzelfall vorliegen, hat das Gericht nach Anhörung der Beteiligten zu entscheiden. Hierbei können sich unterschiedliche Auffassungen des Gerichts und des Jugendamts ergeben, insbesondere zu der Frage, ob der Kindeswohlgefährdung nicht durch (weitere) öffentliche Hilfen begegnet werden kann. Da von Seiten des Gerichts im Hinblick auf die Gewährung öffentlicher Hilfen keine Weisungskompetenz gegenüber dem Jugendamt besteht, erscheint es besonders wichtig, die Einschätzung der Möglichkeiten öffentlicher Hilfen im Verhandlungstermin eingehend zu erörtern.

Wird den Eltern das Sorgerecht ganz oder teilweise entzogen, ist für das Kind ein Vormund bzw. ein Ergänzungspfleger zu bestellen, der im Rahmen seiner Aufgabe dazu beitragen soll, das Kindeswohl zu gewährleisten. § 166 Abs. 2 FamFG sieht vor, dass eine länger dauernde kindeschutzrechtliche Maßnahme vom Gericht in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen ist. Im Vordergrund steht dabei die Frage, ob eine länger dauernde Kindeschutzmaßnahme (wie etwa ein Sorgerechtsentzug) weiterhin erforderlich oder aber nach § 1696 Abs. 2 BGB aufzuheben ist, weil eine Gefährdung für das Wohl des Kindes nicht mehr besteht oder die Erforderlichkeit der Maßnahme entfallen ist. Daneben regelt § 166 Abs. 3 FamFG, dass das Gericht seine Entscheidung in einem angemessenen Zeitabstand, in der Regel nach drei Monaten, überprüfen soll, wenn es von einer Maßnahme nach den §§ 1666 bis 1667 BGB absieht. Als Ausdruck der fortbestehenden Verantwortung des Gerichts in Kindeschutzangelegenheiten verpflichtet § 166 Abs. 2, Abs. 3 FamFG das Gericht damit, in angemessenen Zeitabständen auch zu überprüfen, ob ein länger dauerndes Gebot nach § 1666

Abs. 3 Nr. 4 BGB von dem Verpflichteten befolgt wird und die damit bezweckte Abwehr der Kindeswohlgefährdung Erfolg zeitigt.

Wenn bei Feststellung einer Kindeswohlgefährdung die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge unverhältnismäßig ist, weil das Gericht weniger einschneidende Maßnahmen als ausreichend erachtet, kann es gemäß § 1666 Abs. 3 BGB Gebote, Verbote und Weisungen erteilen und gemäß § 1666 Abs. 4 BGB Maßnahmen auch mit Wirkung gegen einen Dritten treffen. Als eine solche Maßnahme kommt das Gebot an einen Elternteil in Betracht, dafür zu sorgen, dass das Kind keinen Kontakt mit einer dritten Person hat. Ein entsprechendes Gebot wird mit der Bekanntgabe an die Beteiligten wirksam (§ 40 Abs. 1 FamFG). Das Gebot kann die Kindeswohlgefährdung nur dann abwenden, wenn es von dem Verpflichteten eingehalten wird. Deshalb ist die Einhaltung des Gebots in der Regel zu überwachen.

3. Die Rolle des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren nach § 1666, § 1666a BGB, §§ 151 ff. FamFG

a. Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren

Das Jugendamt wirkt am familiengerichtlichen Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB, §§ 151 ff. FamFG auf der Grundlage von §§ 2 Abs. 3 Nr. 6, 50 Abs. 1, S. 1, S. 2 Nr. 1, Abs. 2, Abs. 3 SGB VIII sowie § 162 Abs. 2 S. 1 FamFG mit.

b. Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren als sozialpädagogische Fachbehörde nach dem SGB VIII

Das Jugendamt nimmt im Rahmen seiner Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren eine eigene gesetzliche Aufgabe nach dem SGB VIII wahr; es handelt nicht nach Vorgaben oder Weisungen des Gerichts. Ohne Hilfsorgan des Gerichts zu sein, soll es die richterliche Tätigkeit des Familiengerichts und dessen Entscheidungsfindung insbesondere fachlich unterstützen (s. hierzu BT-Drucks. 11/5948 S. 86 f.).

Aufgrund seiner ihm gesetzlich zugewiesenen Rolle einer sozialpädagogischen Fachbehörde wird das Jugendamt vor dem Familiengericht grundsätzlich durch sozialpädagogische Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes vertreten. Auch im Anlassfall vertreten sozialpädagogische Fachkräfte das Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren vor dem Amtsgericht Freiburg und dem Oberlandesgericht Karlsruhe.

c. Inhaltliche Aufgabenkonkretisierung durch § 50 Abs. 2 SGB VIII

Die Unterstützungs- und Mitwirkungsaufgaben des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren werden durch die Regelung in § 50 Abs. 2 SGB VIII inhaltlich konkretisiert.

Nach § 50 Abs. 2 S. 1 SGB VIII unterrichtet das Jugendamt das Familiengericht insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. Art und Umfang der Hinweise und Mitteilungen nach § 50 Abs. 2 S. 1 SGB VIII sind dabei in das Ermessen des Jugendamtes gestellt (BT-Drucks. 11/5948 S. 88).

Nach § 50 Abs. 2 S. 2 SGB VIII informiert das Jugendamt das Familiengericht in Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB im Termin nach § 155 Abs. 2 FamFG über den Stand des Beratungsprozesses.

Die gesetzliche Aufgabe des Jugendamtes, am familiengerichtlichen Verfahren mitzuwirken, ist nach § 50 Abs. 2 SGB VIII - korrespondierend mit § 162 Abs. 1 S. 1 FamFG - also im Kern eine informatorische: Das Jugendamt soll das Gericht über in der Vergangenheit erbrachte und in der Zukunft mögliche Hilfen informieren und seine eigene fachliche Einschätzung in das Verfahren einbringen, indem es beispielsweise den Hilfebedarf einschätzt und die Geeignetheit und Erforderlichkeit einer Hilfe beurteilt. Es wirkt dabei am familiengerichtlichen Verfahren in Erfüllung seines allgemeinen Auftrags mit, jungen Menschen und ihren Familien zu helfen.

Das Jugendamt hat sich in Bezug auf die Frage, welche Informationen es dem Gericht mitteilt und wie es dies tut, an den Zielbestimmungen des § 1 SGB VIII und am Verfahrensgegenstand zu orientieren. So kann es in §§ 1666, 1666a BGB-Verfahren entscheidend sein, dass das Jugendamt aktiv an dem Erörterungsgespräch nach § 157 FamFG teilnimmt und Aspekte der Hilfeleistung im Hinblick auf die gerichtliche Entscheidungsfindung erörtert oder konkrete Hilfen anbietet. War – wie im Anlassfall – die Familie bereits vor Beginn des Verfahrens bekannt, so kann das Jugendamt dem Gericht über die bisherigen Gespräche, Erfahrungen und eingeleiteten Beratungs- oder Hilfeprozesse berichten.

d. Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren als Verfahrensbeteiligter nach dem FamFG

Dem Familiengericht ist die Aufgabe zugewiesen, über Eingriffe in die elterliche Sorge zu entscheiden. Das Gericht wird in Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB von Amts wegen tätig, bei ihm liegt die Verfahrensführung.

Das Jugendamt ist in Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB wegen Kindeswohlgefährdung gemäß § 162 Abs. 2 S. 1 FamFG kraft Gesetzes zu beteiligen. Als Verfahrensbeteiligter hat es prozessuale Rechte wie z. B. das Recht auf Akteneinsicht, das Antragsrecht und das Beschwerderecht.

Während § 50 SGB VIII die Mitwirkung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren – wie oben ausgeführt – als eine im Kern informatorische Aufgabe definiert, weist das FamFG dem Jugendamt die Rolle zu, als Verfahrensbeteiligter aktiv nicht nur eine eigene fachliche, sondern auch rechtliche Position vor Gericht zu vertreten. Die Stellung als Verfahrensbeteiligter erweitert damit die von § 50 SGB VIII geprägte Rolle des Jugendamtes als sozialpädagogische Fachbehörde im familiengerichtlichen Verfahren in inhaltlicher Hinsicht um eine rechtlich geprägte Handlungsdimension. Das Jugendamt hat dabei als Vertreter des öffentlichen Interesses entsprechend § 1 SGB

VIII nicht nur die Rechte des Kindes, sondern auch die Rechte der Eltern und gegebenenfalls weitere Rechtspositionen im Blick zu behalten.

Die Anforderungen an das Jugendamt nach dem SGB VIII und nach dem FamFG sind nicht deckungsgleich. Als Fachbehörde bringt es u.a. die sozialpädagogische Diagnostik, die Hilfeplanerstellung und die Begleitung von Entwicklungsprozessen ein. Als Verfahrensbeteiligter nach dem FamFG bringt das Jugendamt eine eigene rechtliche Position ein, die von derjenigen des Gerichts und der übrigen Verfahrensbeteiligten abweichen kann.

Das familiengerichtliche Verfahren ist zudem auf ein möglichst konstruktives Zusammenwirken aller Beteiligten angelegt. Auch wenn § 156 Abs. 1 S. 1 FamFG nicht auf Verfahren anwendbar ist, die die Gefährdung des Kindeswohls zum Gegenstand haben, so verdeutlichen doch die Regelungen in §§ 155, 157 FamFG, dass das Familiengericht und das Jugendamt zugunsten des Kindeswohls gemeinsam auf Lösungen hinwirken sollen. Das korrespondiert mit der grundsätzlichen Ausrichtung des Jugendamtes als Hilfeinstitution und dem Vorrang „kooperativ kommunikativer“ Handlungsformen vor „hoheitlich harten“ Interventionen.

Der kooperative Charakter des familiengerichtlichen Verfahrens birgt die Gefahr, jeden Anschein von Dissens und Konflikt zwischen Jugendamt und Gericht zu vermeiden. Das Jugendamt kann seine ihm nach § 162 Abs. 2 S. 1 FamFG zugewiesene Rolle als Verfahrensbeteiligter nur ausüben, wenn es nicht nur eine eigene fachliche, sondern auch eine eigene rechtliche Position in das Verfahren einbringt und diese gegenüber dem Gericht durch Anregungen, Erklärungen, eigene Anträge zum Verfahren und Rechtsmittel vertritt.

III. Informationsfluss

1. Problemaufriss

a. Informationsfluss zwischen den Beteiligten

Informationen, die im Zusammenhang mit Kindschaftssachen (im Sinne von § 151 FamFG) von Interesse sein können, werden durch verschiedene staatliche und nicht-staatliche Stellen gewonnen. Um die betroffenen Kinder effektiv schützen zu können, ist es von wesentlicher Bedeutung, die vorhandenen Informationen im familiengerichtlichen Verfahren zeitnah zusammenzubringen. Es muss die bestmögliche Erkenntnisgrundlage geschaffen werden, damit das gerichtliche Verfahren mit Blick auf das Kindeswohl fundiert geführt und tragfähige Entscheidungen getroffen werden können. Dies ist umso wichtiger, als die hier notwendigen Entscheidungen der Gerichte zukunftsbezogen sind und daher Prognosen und Risikoabschätzungen beinhalten. Deren Tragfähigkeit wird entscheidend von der zugrunde gelegten Tatsachenbasis beeinflusst. Die erfolgreiche Informationsgewinnung und die Funktionsfähigkeit des Informationsflusses zwischen den beteiligten Stellen sind daher von herausgehobener Bedeutung.

Die praktische Erfahrung zeigt, dass die in Kindschaftssachen involvierten Behörden und Einrichtungen eine Vielzahl von Informationen gewinnen und diese im eigenen Verantwortungsbereich verwerten. Der behördenübergreifende zeitnahe und regelmäßige Austausch zwischen den Beteiligten stellt dagegen eine besondere Herausforderung dar. In diesem Zusammenhang gibt es bereits eine Vielzahl von Normen, die den Informationsfluss regeln und fördern sollen. Der Anlassfall verdeutlicht, dass die in Teilbereichen noch bestehende „informativische Versäulung“ überwunden werden sollte.

Ob und wo relevante Informationen im Einzelfall gewonnen werden und zu welchen Stellen diese Informationen weitergeleitet werden müssen und dürfen, hängt entscheidend von der konkreten Fallkonstellation ab.

b. Untersuchungsgrundlage

Die Projektgruppe hat den Anlassfall überprüft und dabei untersucht, welche relevanten Tatsachen zu welchen Zeitpunkten bei welchen behördlichen Stellen vorlagen und wann diese an das Jugendamt und das Familiengericht weitergeleitet wurden. Dazu wurden die Verfahrensakten des Jugendamts, der Strafvollstreckungskammer und Führungsaufsichtsstelle, der Staatsanwaltschaft und des Familiengerichts (1. und 2. Instanz) gesichtet. Ebenso wurden die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen der Informationsgewinnung bzw. des Informationsaustauschs herangezogen und untersucht. Mitglieder der Projektgruppe haben dies mit Vertretern von Polizei, Staatsanwaltschaft und der Führungsaufsichtsstelle erörtert.

2. Untersuchungsergebnisse

a. allgemeine Erkenntnisse

Zunächst ist festzuhalten, dass im Anlassverfahren keine Hinweise auf einen tatsächlich stattgefundenen Missbrauch des Kindes durch L., die Mutter oder durch Dritte bestanden. Keine der beteiligten und untersuchten Stellen hatte Erkenntnisse in dieser Richtung. Einziger Ansatzpunkt für die Inobhutnahme des Kindes durch das Jugendamt und das im März 2017 eingeleitete Verfahren vor dem Familiengericht war die Erkenntnis, dass sich die Mutter in einer Beziehung mit einem wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen in 23 Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern vorbestraften Mann befand, diesen bei sich wohnen ließ und das Jugendamt die Erziehungsfähigkeit der Mutter mit Blick auf diese Gefährdungslage in Zweifel zog.

Insbesondere war zu keiner Zeit erkennbar, dass die Mutter als Mittäterin eines sexuellen Missbrauchs in Betracht zu ziehen war. Vielmehr ergab sich aus der bereits jahrelangen Zusammenarbeit der Familie mit dem Jugendamt, dass die Mutter als kooperationsbereit einzuschätzen war. Diese vorgetäuschte Kooperationsbereitschaft hat die Mutter auch im familiengerichtlichen Verfahren in weiten Teilen beibehalten.

b. Erkenntnisgewinnung im gerichtlichen Verfahren

aa. Das Kind wurde durch das Jugendamt am 14.03.2017 in Obhut genommen. Das Familiengericht in erster Instanz hat nach Eingang des Antrags des Jugendamts vom 23.03.2017 auf Einholung eines familienpsychologischen Sachverständigengutachtens umgehend Termin zur Erörterung der Kindeswohlgefährdung für den 06.04.2017 angesetzt und hierzu das Jugendamt und die Mutter geladen. Mit Schriftsatz vom 04.04.2017 legitimierte sich für die Mutter ein Rechtsanwalt, der insbesondere ihre Kooperationsbereitschaft bekundete. Im Termin vom 06.04.2017 wurden der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamts und die Mutter durch das Gericht angehört, ein Verfahrensbeistand wurde nicht bestellt, das Kind wurde nicht angehört. Das Jugendamt übergab Unterlagen zur polizeilichen Ermittlung gegen den Freund der Mutter wegen Verstoßes gegen Weisungen der Führungsaufsicht. Nachdem die Mutter mit Blick auf die vom Jugendamt angeregten Auflagen Einverständnis signalisierte, erging unter dem 11.04.2017 der Beschluss des Familiengerichts. Der Mutter wurde das Sorgerecht nicht entzogen, ihr wurden vier Gebote erteilt. Daraufhin wurde die Inobhutnahme des Kindes am 12.04.2017 durch das Jugendamt beendet.

Am 09.05.2017 reichte die Mutter durch ihren Rechtsanwalt Beschwerde gegen den Beschluss des Familiengerichts zum Oberlandesgericht Karlsruhe mit der Begründung ein, die auferlegten Gebote seien unverhältnismäßig und nicht erforderlich. Der zuständige Familiensenat des Oberlandesgerichts in Freiburg zog zunächst die Akten der Strafvollstreckungskammer, der Führungsaufsicht und der Staatsanwaltschaft wegen Verstoßes des L. gegen Weisungen der Führungsaufsicht bei. Mit Verfügung vom 16.06.2017 bestimmte der Senat Termin auf den 25.07.2017 und zog u.a. die Akten eines weiteren Strafverfahrens gegen L. bei, die sich mit dem Vorwurf des Besitzes

kinderpornografischer Schriften befassten und am 19.07.2017 beim Oberlandesgericht eingingen. In der Verhandlung vom 25.07.2017 wurden die Mutter und der zuständige Sachbearbeiter des Jugendamts angehört. Die Mutter nahm ihre Beschwerde gegen zwei der vier Gebote des erstinstanzlichen Beschlusses zurück. Im Beschluss des Oberlandesgerichts vom 27.07.2017 wurden die Gebote an die Mutter aufrechterhalten, dass L. die Wohnung nicht mehr betritt und es keine gemeinsamen Freizeitaktivitäten von L. und dem Kind gibt.

bb. Damit ist zunächst festzustellen, dass in beiden Instanzen die Mutter und das Jugendamt angehört wurden.

(1) Aus § 158 Abs. 1 FamFG ergibt sich, dass dem minderjährigen Kind in Kindschafts-sachen, die seine Person betreffen, ein geeigneter Verfahrensbeistand zu bestellen ist, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist. Dies ist nach Abs. 2 der Vorschrift in der Regel der Fall, wenn ein Verfahren nach § 1666 BGB über die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt (§ 158 Abs. 2, Nr. 2 FamFG) bzw. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet (Nr. 3). Der Verfahrensbeistand soll in Fällen eines Interessenkonflikts zwischen Kind und Eltern die einseitige Vertretung der Interessen des Kindes ermöglichen und das Kind in seiner oftmals verunsicherten psychischen Situation entlasten. Sieht das Gericht von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen (Abs. 3, S. 3). Die Aufgaben des Verfahrensbeistands ergeben sich aus Abs. 4 der Norm. Er hat hiernach insbesondere das Interesse des Kindes festzustellen und im Verfahren zur Geltung zu bringen. Im Anlassfall wurde in beiden Rechtszügen kein Verfahrensbeistand für das Kind bestellt, ohne dass den Gerichtsakten zu entnehmen ist, welche Erwägungen dem zu Grunde lagen.

(2) Von einer Anhörung des acht bzw. neun Jahre alten Kindes wurde in der ersten und in der zweiten Instanz abgesehen, ohne dass aus dem Akteninhalt ersichtlich ist, aufgrund welcher Überlegungen die Anhörung jeweils nicht erfolgt ist. § 159 Abs. 2

FamFG sieht vor, dass ein Kind, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, vom Gericht persönlich anzuhören ist, wenn die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen angezeigt ist. Abs. 3 der Vorschrift ermöglicht darüber hinaus ein Absehen von der persönlichen Anhörung aus schwerwiegenden Gründen. Bei der Anhörung des Kindes handelt es sich um einen Verfahrensgrundsatz, der die Stellung des Kindes als Subjekt im Verfahren, seine Grundrechte und sein rechtliches Gehör schützt. Zudem dient die Anhörung der Sachaufklärung. Der Bundesgerichtshof sieht grundsätzlich die Anhörung des Kindes ab einem Alter von drei Jahren vor, von der nur in besonderen Fällen abgesehen werden kann (BGH, FamRZ 2016, 1439).

(3) Es ist schließlich festzustellen, dass sich die Familiengerichte keinen unmittelbaren Eindruck von L. verschafft und ihn nicht zur Verhandlung geladen haben.

c. Transparenz im gerichtlichen Verfahren

aa. Um einen gleichen Kenntnisstand der Beteiligten eines gerichtlichen Verfahrens sicherzustellen, ist es wesentlich, dass vom Gericht mitgeteilt wird, welche Erkenntnisquellen ihm zur Verfügung stehen. Dazu gehört auch die rechtzeitige Offenlegung der beigezogenen Akten, um ein Akteneinsichtsgesuch zu ermöglichen. Letztlich ist dies – sofern die gerichtliche Entscheidung zumindest auch auf dem Inhalt der beigezogenen Akten fußt -- aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) abzuleiten. Das Gericht darf seiner Entscheidung nur solche Tatsachen und Beweisergebnisse zugrunde legen, zu denen die Beteiligten vorher Stellung nehmen konnten. Dies umfasst auch den Inhalt beigezogener Akten.

Nach den Ermittlungen der Projektgruppe hatte das Jugendamt im Beschwerdeverfahren keine Kenntnis davon, dass gegen L. im Verfahren 5 Ds 100 Js 4099/16 beim Amtsgericht Staufen Anklage wegen Besitzes kinderpornografischen Materials erhoben war und dass das Oberlandesgericht diese Straftaten mit der Terminsverfügung am 16.06.2017 angefordert und am 19.07.2017, also vor dem Anhörungstermin am 25.07.2017, erhalten hatte. Die Straftaten enthielten den Hinweis, dass L. sich auf

einschlägigen kinderpornografischen Seiten im Darknet bewegt und hierbei den Decknamen „Geiler Daddy“ verwendet hatte. Dem Vermerk über die Sitzung des Oberlandesgerichts und seinem Beschluss vom 27.07.2017 ist nicht zu entnehmen, dass die Straftaten Gegenstand der mündlichen Verhandlung am 25.07.2017 waren und ihr Inhalt in die Entscheidung des Senats eingeflossen ist.

bb. Die beteiligten Rechtsanwälte und das Jugendamt sind angehalten, die notwendigen Unterlagen (Schriftsätze nebst Anlagen) so früh wie möglich vor einer Verhandlung über das Gericht allen Beteiligten zur Verfügung zu stellen. Auch dabei geht es letztlich darum, sicherzustellen, dass alle Beteiligten eines Verfahrens im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung den gleichen Wissensstand haben. Dabei ist zu beachten, dass Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls vorrangig und beschleunigt durchzuführen sind (§ 155 Abs. 1 FamFG).

Im Anlassfall reichte der Rechtsanwalt der Mutter unter dem 04.04.2017 einen Schriftsatz per Fax ein, dem die in Bezug genommenen Anlagen nicht beigelegt waren. Das Fax wurde dem Vertreter des Jugendamts in der Sitzung vom 06.04.2017 übergeben. Der Originalschriftsatz mit Anlage kam erst am 07.04.2017 zu den Akten und wurde dann weitergeleitet. Das Jugendamt überreichte in der Sitzung vom 06.04.2017 verschiedene Unterlagen, die dem Informationsschreiben des zuständigen Fachkoordinators KURS (Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern) an das Jugendamt vom 03.03.2017 beigelegt waren und Grundlage der Inobhutnahmeentscheidung waren. Darunter befanden sich die Beschlüsse der Strafvollstreckungskammer zu L. vom 09.01.2014 und 16.08.2016, Aktenvermerke über Wohnsitzüberprüfungen des L. und der Strafantrag wegen Weisungsverstoßes des L.

cc. Der Vermerk des Gerichts über die mündliche Verhandlung hat die wesentlichen Vorgänge des Termins und der persönlichen Anhörung aufzunehmen (§ 28 Abs. 4 FamFG). Er dient zudem dazu, die Beteiligten über die Ergebnisse einer Anhörung oder eines Termins zu informieren, so dass sie sich dazu äußern und ihr weiteres Verfahrensverhalten darauf einstellen können. Eine getroffene Einigung ist nach § 36 Abs.

2, S. 1 FamFG zu dokumentieren. Bezüglich des weiteren Inhaltes des Vermerks macht das Gesetz keine Vorgaben.

In der ersten Instanz wurde vom Amtsgericht bereits in der mündlichen Verhandlung zum Ausdruck gebracht, dass Auflagen aus seiner Sicht geboten, aber auch ausreichend erscheinen, um der Gefährdung des Kindes zu begegnen. Hinweise des Gerichts darauf, in welcher Art und durch wen etwaige Gebote und Verbote zu überwachen sind, finden sich nicht. Ebenso finden sich keine Hinweise dazu, welche Folgen ein Verstoß der Mutter gegen die festgesetzten Ge- und Verbote haben könnte.

d. Nichtweitergabe von Informationen

Wie bereits dargestellt, hat das Familiengericht sämtliche ihm zur Kenntnis gelangten Informationen, die aus seiner Sicht für den Ausgang des Verfahrens von Bedeutung sein können, allen Beteiligten im Rahmen des rechtlichen Gehörs zur Verfügung zu stellen. Dabei kann es im Fall von noch nicht ausreichend verifizierten Informationen zulässig sein, dass ein Verfahrensbeteiligter von der Weitergabe dieser Informationen an das Gericht absieht. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn die vorzeitige Weitergabe an das Gericht und damit mittelbar an alle Beteiligten weitere Ermittlungen zur Verifizierung gefährden oder sogar unmöglich machen könnten.

Im Anlassfall erhielt das Jugendamt am 06.06.2017 eine Information einer Lehrerin des Jungen, wonach dieser vor ca. 2-3 Wochen im Bus einem Mitschüler erzählt habe, was er zuhause mit L. mache; er würde sich ausziehen und sich anschauen lassen. Konkretes konnte die Lehrerin ausweislich der Akten des Jugendamtes nicht berichten. Sie hatte den Hinweis ihrerseits von der Mutter des Mitschülers erhalten. Das Jugendamt schätzte diese Information, die über mehrere Stationen (Kind, Mitschüler, Mutter des Mitschülers, Lehrerin) zu ihm gelangt war, als vage ein. Das Jugendamt wollte vermeiden, dass die Kindesmutter von dem Hinweis erfuhr, und gab ihn deshalb weder an die Polizei noch an das Oberlandesgericht weiter.

e. VwV-KURS / Mitteilungen in Strafsachen

aa. Zum Schutz der Allgemeinheit vor besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern sind in der „Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums, des Justizministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu einer ressortübergreifenden Konzeption zum Umgang mit besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern“ (VwV KURS, in der Fassung vom 29.08.2012) Regelungen zur Optimierung des Informationsflusses zwischen der Justiz, dem Maßregelvollzug und der Polizei und zur Intensivierung und stärkeren Verzahnung der Führungsaufsichts- und gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen getroffen worden. Zu diesem Zweck wurde eine Gemeinsame Zentralstelle beim Landeskriminalamt (GZS KURS) eingerichtet, die u.a. Bewertungsbesprechungen durchführt, die mit Vertretern von Justiz und Polizei besetzt sind. In den Bewertungsbesprechungen wird die individuelle Rückfallgefahr der im KURS-Programm befindlichen Probanden beurteilt und ein individuelles Handlungskonzept erstellt. Als Teilnehmer dieser Bewertungsbesprechungen können weitere Experten hinzugezogen werden (Ziff. 4.2 VwV-KURS), insbesondere Vertreter der Vollstreckungsbehörde, der Justizvollzugsanstalten, der letzten behandelnden Einrichtung des Maßregelvollzugs, des medizinischen, psychologischen oder/und sozialen Dienstes der Justizvollzugsanstalten bzw. der Maßregelvollzugseinrichtungen, der forensischen Ambulanz, der Führungsaufsichtsstelle, der Bewährungshilfe und der für den Wohnort des Probanden zuständigen Polizeidienststelle. In der VwV ist detailreich geregelt, welche der beteiligten Stellen wem zu berichten hat. Anlassbezogen können Fallkonferenzen auf lokaler Ebene abgehalten werden (Ziff. 6 VwV-KURS). Ziel der Konferenzen ist es, durch ein koordiniertes Vorgehen und die Klärung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten einzelfallbezogene Empfehlungen u.a. auch für gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen zum Schutz vor einer Rückfalltat abzustimmen. Hierzu können bedarfsorientiert weitere Experten eingeladen werden. Hier nennt die VwV auch das Jugendamt.

Die Projektgruppe stellt fest, dass die VwV-KURS den Blick zuallererst und konzentriert auf den Gefährder, den Risikoprobanden, richtet. Die Gefahrenabwehr setzt bei ihm an. Gefahrenabwehr kann aber auch beim Schutz eines Gefährdeten anset-

zen, insbesondere dann, wenn der Kreis der Gefährdeten erkennbar und überschaubar ist. In dem hier interessierenden Fall einer Kindeswohlgefährdung durch nahen Kontakt des Kindes mit einem rückfallgefährdeten Täter, der wegen Sexualstraftaten zulasten von Kindern und Jugendlichen verurteilt ist, ist es aus Sicht der Projektgruppe dringend geboten, eine stärkere Verzahnung mit dem Jugendamt zu installieren. Das Jugendamt - als eine der wichtigsten Informationsquellen des familiengerichtlichen Verfahrens - wird in der VwV nur an einer einzigen Stelle erwähnt, nämlich als weiterer Experte, der zu Fallkonferenzen hinzugezogen werden kann (Ziff. 6 VwV-KURS). Nach Erkenntnissen der Projektgruppe kommt es zu einer Hinzuziehung des Jugendamts zu solchen Konferenzen in der Regel nicht.

Im April 2016 wurde im Zuge der Ermittlungen zum Verfahren 100 Js 4099/16, in dem es um den Vorwurf des Besitzes kinderpornographischen Materials gegen L. ging, der Polizei bekannt, dass L. seinen Aufenthalt zumindest zeitweise bei T. und ihrem Kind hatte. Anlässlich der Durchsuchung in der Wohnung der T. am 22.04.2016 wurde diese von der Polizei über das potentielle Risiko durch L. informiert und auf das bestehende Kontaktverbot des L. zu Minderjährigen hingewiesen. Daraufhin beantragte L. bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts, dass er mit seiner Freundin und ihrem Kind in eine gemeinsame Wohnung ziehen dürfe. Dies lehnte die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss vom 16.08.2016 ab. Hiervon erhielt die Staatsanwaltschaft Kenntnis.

Wenn das Jugendamt zu diesem Zeitpunkt informiert oder beteiligt worden wäre, hätte es vom Ermittlungsverfahren 100 Js 4099/16 Kenntnis erlangt und erfahren, dass es sich bei dem Freund der T. um einen verurteilten Sexualstraftäter und KURS-Probanden handelte. Das Jugendamt wurde aber erst mit Telefonat vom 03.03.2017 über die bestehende Gefährdungslage für das Kind informiert. Sämtliche Maßnahmen der Polizei gegenüber L., insbesondere auch die Ermittlungen im Verfahren 100 Js 4099/16 seit März 2016, waren dem Jugendamt nicht bekannt. Zwar hatte das Jugendamt aufgrund eines unangekündigten Hausbesuches im April 2016 Kenntnis davon, dass sich ein Mann in der Wohnung der Mutter und des Kindes zumindest teilweise aufhielt. Dessen Name erfuhr das Jugendamt aber nicht.

bb. Die obigen Informationen hätten dem Jugendamt auch über § 26 Abs. 1 S. 2 LKJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg) zugehen können. Danach unterrichtet die Polizei das Jugendamt in allen Fällen, in denen Maßnahmen zum Schutze Minderjähriger erforderlich erscheinen. Nach Nr. 35 Abs. 1 u. 2 MiStra (Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen) erhalten u.a. das Jugendamt und das Familiengericht zudem Mitteilungen, wenn in einem Strafverfahren Tatsachen bekannt werden, deren Kenntnis aus der Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen erforderlich ist. Derartige Mitteilungen werden von der Staatsanwaltschaft oder dem befassen Gericht angeordnet.

IV. Überwachung der Einhaltung der gerichtlichen Gebote und Verbote

1. Das Amtsgericht Freiburg hat in dem Beschluss vom 11.04.2017 der allein sorgeberechtigten Mutter folgende **Gebote** auferlegt:

- Die Mutter hat dafür Sorge zu tragen, dass Herr L. die Wohnung ... in Staufen nicht mehr betritt;
- die Mutter hat dafür Sorge zu tragen, dass es keine gemeinsamen Freizeitaktivitäten mehr zwischen dem Kind und Herrn L. gibt, auch nicht in Anwesenheit der Mutter oder sonstiger dritter Personen;
- Antragstellung auf Hilfe zur Erziehung;
- Beginn einer psychiatrischen Diagnostik.

In den Gründen des Beschlusses wird dazu vom Amtsgericht u.a. ausgeführt, dass es nur mithilfe der der Mutter auferlegten Gebote gelingen könne, die bestehende Gefahr für das Kindeswohl abzuwenden. Es müsse dringend vermieden werden, dass sich L. angesichts seiner strafrechtlichen Vorgeschichte in der von der Mutter und dem Kind bewohnten Wohnung in Staufen aufhalte. Nur auf diese Weise könnten Situationen

ausgeschlossen werden, in denen keine Kontrolle darüber stattfindet, ob es eine Gefahr von L. für das Kind gebe. Des Weiteren müssten auch gemeinsame Unternehmungen des Kindes mit L. vermieden werden, weil eine im Entstehen begriffene Vater-Sohn-Beziehung zwischen dem Kind und L. als bedenklich anzusehen sei.

2. Der Beschluss des Amtsgerichts vom 11.04.2017 und damit die darin angeordneten Gebote sind gemäß § 40 Abs. 1 FamFG mit der Bekanntgabe an die Mutter bzw. deren Verfahrensbevollmächtigte am 12.04.2017 wirksam geworden. Die am 09.05.2017 von der Mutter gegen den Beschluss des Amtsgerichts eingelegte Beschwerde hatte zunächst keinen Einfluss auf dessen Wirksamkeit; die Mutter hatte bis zu einer abändernden Gerichtsentscheidung die ihr auferlegten Gebote zu beachten. Abgeändert wurden schließlich im Beschwerdeverfahren mit dem Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 27.07.2017 nur die Gebote betreffend die Antragstellung für freiwillige Erziehungshilfe und die Durchführung einer psychiatrischen Diagnostik, nachdem die Mutter im Senatstermin am 25.07.2017 ihre Beschwerde zurückgenommen hat, soweit sie sich gegen die ersten beiden Weisungen des Amtsgerichts richtete.

3. Eine Überwachung oder Überprüfung der Einhaltung der angeordneten gerichtlichen Gebote, insbesondere des Kontaktverbotes mit L., ist nach den Erkenntnissen der Projektgruppe weder von Seiten des Gerichts noch von Seiten des Jugendamtes erfolgt.

Der Vermerk des Amtsgerichts über die Verhandlung am 06.04.2017 enthält keine Aussage zur Überprüfung der dort erörterten Auflage, dass die Mutter die gemeinsame Anwesenheit des Kindes und L. in der Wohnung nicht zulassen dürfe. Nach Erlass des Beschlusses hat die Geschäftsstelle des Amtsgerichts am 11.04.2017 eine Frist zur Wiedervorlage „für Überprüfung“ von 6 Monaten verfügt. Im Beschwerdeverfahren ist in der Beschwerdebegründung des Verfahrensbevollmächtigten der Mutter vom 09.05.2017 betont worden, dass sich die Mutter bisher an alle Auflagen gehalten habe und dass keine Übernachtungen des L. mehr in der Wohnung stattgefunden hätten. Das Oberlandesgericht hat in der Terminsverfügung vom 16.06.2017 das Jugendamt

gebeten, einen Bericht über das familiäre, schulische und soziale Umfeld des Kindes einzureichen (Schulbesuch, ggf. anstehender Wechsel auf eine weiterführende Schule, Einbindung in Freizeitaktivitäten, Verwandten-, Freundes- und Bekanntenkreis, bisherige Unterstützung der Familie durch das Jugendamt). Der am 20.07.2017 eingereichte Bericht des Jugendamts zur persönlichen Situation des Kindes geht nicht darauf ein, ob die vom Amtsgericht angeordneten Gebote (dafür Sorge zu tragen, dass L. die Wohnung nicht mehr betritt und dass es keine gemeinsamen Freizeitaktivitäten mehr zwischen dem Kind und L. gibt) eingehalten worden sind.

4. Geht man wie das Amtsgericht davon aus, dass eine bestehende Kindeswohlgefährdung durch die der Mutter erteilten Gebote abgewendet werden könne, so gehört zur Umsetzung dieser gerichtlichen Entscheidung auch die Überprüfung, ob die erteilten Gebote eingehalten werden. Grundlage für eine solche Überprüfung ist von Seiten des Gerichts § 166 Abs. 2 und Abs. 3 FamFG. Eine Überprüfung der Einhaltung der Gebote hätte etwa in der Form stattfinden können, dass das Amtsgericht das Jugendamt oder die örtliche Polizeibehörde darum ersucht hätte, unangekündigt zu kontrollieren, ob L. sich in der Wohnung der Mutter in Staufen aufhielt. Dies ist nicht geschehen. Wenn im Hinblick auf die eingelegte Beschwerde eine Mitwirkung des Oberlandesgerichts erforderlich war, hätte dies zwischen den Gerichten abgestimmt werden sollen.

Unabhängig von einer Überprüfungspflicht des Amtsgerichts nach § 166 FamFG bestand auch für das Oberlandesgericht Anlass, im Beschwerdeverfahren aufzuklären, ob die vom Amtsgericht ausgesprochenen Gebote zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung von Seiten der Mutter in der Vergangenheit eingehalten worden sind und für die Zukunft als ausreichende Kindeschutzmaßnahmen anzusehen sind. Das Oberlandesgericht ist nach den Gründen des Beschlusses vom 27.07.2017 (ebenso wie das Amtsgericht) davon ausgegangen, dass von L. eine Gefährdung für das Wohl des Kindes ausgehe; diese lasse sich allerdings dadurch abwenden, dass L. entsprechend den nicht mehr angegriffenen Geboten des Amtsgerichts die Wohnung in Staufen nicht mehr betrete und dass gemeinsame Aktivitäten mit dem Kind nicht mehr stattfinden. Warum die der Mutter erteilten Gebote des Amtsgerichts zur Abwendung der

Kindeswohlgefährdung als geeignet und ausreichend anzusehen sind, wird in dem Beschluss des Oberlandesgerichts nicht begründet. Dabei war der Senat in der Prüfung der Kindeswohlgefährdung und der zur Abwehr erforderlichen Schutzvorkehrungen nicht dadurch eingeschränkt, dass gegen die amtsgerichtliche Entscheidung nur von Seiten der Mutter und nicht auch von Seiten des Jugendamts Beschwerde eingelegt worden war. Denn in den Kindeschutzverfahren nach §§ 1666, 1666a BGB gilt das Verbot der Schlechterstellung des Beschwerdeführers nicht (BGH, FamRZ 2017, 212 Rn. 36).

5. Einen speziellen gesetzlichen Auftrag an das Jugendamt, die vom Gericht im Rahmen des Kindeschutzverfahrens getroffenen Maßnahmen zu überprüfen und auf ihre Einhaltung, Wirksamkeit oder fortdauernde Erforderlichkeit zu kontrollieren, gibt es nicht. Eine Kontroll- und Überwachungstätigkeit in Bezug auf gerichtliche Maßnahmen darf das Jugendamt nur auf der Grundlage und im Rahmen seines allgemeinen Schutzauftrages nach §§ 1 Abs. 3 Nr. 3, 8a SGB VIII entfalten. Auslösendes Moment ist dabei, dass „dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt“ werden.

Diese Kontrolle durch das Jugendamt kann durch gerichtliche Anordnungen erleichtert werden. Gleichwohl wird dadurch kein lückenloser Schutz hergestellt. Die Möglichkeiten und Grenzen solcher Überprüfungen sollten bereits im gerichtlichen Verfahren erörtert werden.

Eine gerichtliche Auflage an die Personensorgeberechtigten, öffentliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, motiviert die Eltern, diese Hilfe anzunehmen. Durch die Familienhilfe kann die Einhaltung sonstiger Ge- und Verbote mit folgenden Einschränkungen überwacht werden.

Aufgabe der sozialpädagogischen Familienhilfe ist in erster Linie die sozialpädagogische Unterstützung der Familie. Ein Kontrollauftrag ist nicht originäres Ziel dieser Maßnahme. Die zu erreichenden Ziele der Hilfe sind vom Jugendamt mit allen Beteiligten zu besprechen, zu vereinbaren und im Hilfeplan schriftlich niederzulegen. Eine sozialpädagogische Familienhilfe ist in der Regel nur stundenweise und nicht täglich in einer Familie anwesend. Die mit der Installation einer solchen Betreuung einhergehende Kontrolldichte ist meist gering und zudem abhängig von der Beobachtungsgabe, Aufmerksamkeit und Fähigkeit der jeweiligen Fachkraft, zum Beispiel Anzeichen für sexuellen Missbrauch bei einem Kind wahrzunehmen und richtig zu deuten. Die Kontrollfunktion und die Grenzen dieser Kontrolle sollten deshalb offen von Gericht und Jugendamt erörtert werden, um nicht einer Kontroll- und Schutzillusion zu erliegen.

Weiterhin hat das Gericht die Möglichkeit, den Personensorgeberechtigten nach § 1666 Abs. 3 BGB das Gebot zu erteilen, unangemeldete Hausbesuche des Jugendamts zu gestatten (vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 23.11.2016, XII ZB 149/16 - zitiert nach juris Rn. 25). Im Rahmen dieser Hausbesuche hat das Jugendamt eine Möglichkeit, die Einhaltung der durch das Familiengericht erteilten Gebote, Verbote und Weisungen zu überwachen. Unangekündigte Hausbesuche des Jugendamtes haben nicht den Charakter einer Wohnungsdurchsuchung. Als Kontrollinstrument sind sie daher allenfalls geeignet, die Einhaltung eines gerichtlichen Betretungsverbots einer Person für eine Wohnung oberflächlich zu kontrollieren.

V. Empfehlungen

A. Information unter den beteiligten Stellen

1. Den **Gerichten** wird empfohlen, alle **relevanten Erkenntnisquellen** auszuschöpfen, um fundiert Gefahren einzuschätzen und Prognosen zu treffen.
 - a) Die **Bestellung eines Verfahrensbeistands und die Anhörung des Kindes** sind vom Gesetz als Regelfall vorgesehen. Wird davon im Einzelfall abgesehen, so sollten die Gründe hierfür dokumentiert werden.
 - b) Droht eine Gefährdung des Kindeswohls durch einen konkreten Dritten (**Gefährder**), so sollte dessen Anhörung und/oder Beteiligung am Verfahren erwogen werden. Die Anhörung weiterer Personen (z.B. Polizei) sollte geprüft werden. Ge- und Verbote können auch gegenüber dem Dritten ausgesprochen werden.
 - c) **Relevante Akten** sind frühzeitig **beizuziehen**. Die Beteiligten sind über die Aktenbeiziehung zu informieren. Die Beteiligten sollen prüfen, ob vor Durchführung der mündlichen Verhandlung Einsicht in die beigezogenen Akten genommen wird.
 - d) Die Beteiligten sollen **Schriftsätze** und die dazu gehörigen Anlagen möglichst frühzeitig **zur Gerichtsakte** einreichen. Die erstmalige Übergabe in der mündlichen Verhandlung sollte ein Ausnahmefall bleiben. Erkenntnisse der Beteiligten sind so früh wie möglich und vollständig zu den Akten zu reichen.
 - e) Zu jeder Zeit des Verfahrens ist zu überprüfen, ob die **Einbindung eines Sachverständigen** insbesondere mit familienpsychologischer Ausrichtung notwendig ist.

2. Das **Jugendamt** hat das gerichtliche Verfahren zu fördern. Es soll seine **Informationen** (fachliche Einschätzungen, Unterlagen und Erkenntnisse) **unverzüglich weitergeben**. Die Übermittlung soll so frühzeitig geschehen, dass das Gericht die Informationen verarbeiten, bewerten und an die übrigen Verfahrensbeteiligten weiterleiten und zum Gegenstand weiterer eigener Ermittlungen oder zum Beispiel einer Anhörung der Verfahrensbeteiligten oder des Kindes machen kann.

Eine Übergabe von Aktenstücken oder Dokumenten oder die Mitteilung von Informationen an das Gericht erst im Erörterungstermin nach § 157 FamFG ist zu vermeiden.

3. Die von der VwV-KURS genannten Stellen (insbesondere **Polizei, Staatsanwaltschaft, Landgericht** [Strafvollstreckungskammer, Führungsaufsichtsstelle], **Bewährungshilfe**) werden gebeten, in geeigneten Fällen die **Jugendämter frühzeitig zu informieren**. Dies ist insbesondere geboten, wenn ein Sexualstraftäter, dessen Taten sich gegen Kinder oder Jugendliche gerichtet hatten, in seinem Umfeld wiederholt Kontakt zu einer minderjährigen Person hat, die als Opfer in Betracht kommt.

4. Die **Minister** der Justiz und für Europa, für Soziales und Integration sowie für Inneres, Digitalisierung und Migration werden gebeten, die **VwV-KURS** dahingehend zu **ändern**, dass die **Jugendämter** in geeigneten Fällen **frühzeitig zugezogen werden** und beim Schutz der Allgemeinheit ihren Beitrag leisten.

B. Überwachung von Auflagen nach § 1666 BGB

5. Sieht das Familiengericht trotz Feststellung einer Kindeswohlgefährdung von einem Sorgerechtsentzug ab und beschränkt sich auf mildere Maßnahmen (Gebote/Verbote), so muss **kontrolliert werden**, ob die **Gebote/Verbote** auch **eingehalten werden**. Dazu sollte durch das Gericht bereits im Verhandlungstermin mit den Eltern und dem

Jugendamt oder jedenfalls zeitnah im Zusammenhang mit der gerichtlichen Entscheidung auch geregelt werden, von wem, wann und wie die Einhaltung der Gebote/Verbote **überprüft wird** (z.B. Anforderung eines Berichts vom Jugendamt).

C. Sachbearbeitung beim Jugendamt:

6. Verfahren nach § 8a SGB VIII und familiengerichtliche Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung sollten beim **Jugendamt** durch Teams bearbeitet werden, in denen neben **sozialpädagogischen Fachkräften** auch **Juristen** mitwirken. Dadurch soll die Rolle des Jugendamtes als Verfahrensbeteiligter vor Gericht stärker ausgefüllt werden.

Anlage 1:

Projektauftrag

Vorbemerkung:

Bei dem im September 2017 aufgedeckten „Staufener Missbrauchsfalls“ hat das Jugendamt des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald das Kind am 14.03.2017 in Obhut genommen und sich an das Amtsgericht Freiburg - Familiengericht - gewandt. Dieses hat am 11.04.2017 eine Entscheidung über gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls (§ 1666 BGB) getroffen und der Mutter Auflagen erteilt. Die Inobhutnahme wurde daraufhin beendet und das Kind zur Mutter zurückgebracht. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts hat die Mutter Beschwerde zum Oberlandesgericht Karlsruhe - Außenstelle Freiburg - eingelegt. Das Oberlandesgericht - Familiensenat - hat am 27.07.2017 über die Beschwerde entschieden. Am 16.09.2017 wurden die Mutter und ihr Lebensgefährte in Untersuchungshaft genommen, weil sie Sexualstraftaten zulasten des Kindes in der Zeit von Beginn des Jahres 2015 an bis in den September 2017 hinein begangen hätten.

Einrichtung einer Projektgruppe:

Die Landrätin des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald und die Präsidenten des Amtsgerichts Freiburg und des Oberlandesgerichts Karlsruhe richten eine Projektgruppe ein. Diese soll insbesondere die Kommunikation zwischen den beteiligten Behörden bei Gefährdungen des Kindeswohls sowie die Überwachung der Einhaltung von gerichtlichen Ge- und Verboten gemäß § 1666 Abs. 2 BGB untersuchen und Vorschläge zur Verbesserung der Zusammenarbeit machen, damit sich ein derartiger Fall nicht wiederholt.

Auftrag:

Mit der Leitung der Projektgruppe wird der Vizepräsident des Oberlandesgerichts Karlsruhe **Helmut Perron** beauftragt. Als weitere Mitglieder werden benannt:

Vors. Richter am Oberlandesgericht **Michael Knoblich**

Richter am Oberlandesgericht **Dr. Stefan Braun**

Richter am Amtsgericht (waR) **Johannes Rzany**

Ltd. Kreisrechtsdirektorin **Eva-Maria Münzer**

Oberregierungsrat **Thorsten Culmsee**

Kreissozialamtsrat **Knut Schneider**

Die Projektgruppe wird gebeten, in die Untersuchung die Kommunikation mit anderen Behörden, insbesondere der Polizei, der Staatsanwaltschaft sowie des Landgerichts (Führungsaufsichtsstelle/Strafvollstreckungskammer) Freiburg einzubeziehen. Sie wird gebeten, Vertreter dieser Behörden sowie der Stadt Freiburg (Jugendamt) zu beteiligen.

Die Projektgruppe wird gebeten, bis zum 30.06.2018 einen Abschlussbericht vorzulegen.

Anlage 2:

Chronologie

25.08.2010	Verurteilung des L. zu vier Jahren und drei Monaten wegen sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen in 23 Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit sexuellem Missbrauch von Kindern u.a.
12.12.2013	Risikoeinstufung des L. als KURS-Proband.
09.01.2014	Strafvollstreckungskammer Freiburg: Beschluss über die Ausgestaltung der Führungsaufsicht: u.a.: <i>Verbot, zu Personen unter 18 Jahren Kontakt aufzunehmen... in Anwesenheit des Sorgeberechtigten ... stattfindende Kontakte sind erlaubt (§ 68b Abs. 1 Nr. 3 StGB).</i>
11.02.2014	Haftentlassung des L. (Endstrafe).
22.04.2016	Im Rahmen eines neuen Ermittlungsverfahrens gegen L. wegen des Vorwurfs des Besitzes kinderpornographischen Materials wird durch die Polizei festgestellt, dass die Lebensgefährtin des L. ein siebenjähriges Kind hat. Sie gibt gegenüber der Polizei – nach Aufklärung über das potentielle Risiko - an, dass sie um die Verurteilung des L. wisse und darauf achte, dass ihr Sohn nicht allein mit ihm sei.
14.06.2016	L. beantragt die richterliche Genehmigung für das Zusammenleben mit T.
16.08.2016	Strafvollstreckungskammer Freiburg: Beschluss über die Zurückweisung des Antrags des L. auf Genehmigung, mit T. gemeinsam Wohnung nehmen zu dürfen.
14.02.2017	Die Polizei stellt im Rahmen einer Wohnsitzüberprüfung fest, dass L. seit November 2016 bei T. wohnt. Er verharmlost dies und streitet dies ab.
21.02.2017	Strafantrag der Führungsaufsichtsstelle gegen L. wegen Verstoßes gegen die Weisung.
03.03.2017	Die Polizei informiert das Jugendamt über den Verstoß des L. gegen die Weisung, verbunden mit dem Hinweis auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung.
03.03.2017	Hausbesuch durch das Jugendamt: Die Mitarbeiter des Jugendamtes weisen T. darauf hin, dass L. nicht mehr in der Wohnung übernachten dürfe. Andernfalls müsse das Jugendamt Maßnahmen ergreifen.
13.03.2017	Der Vermieter der T. teilt der Polizei mit, dass L. weiterhin dort wohne. Die Polizei regt beim Jugendamt Maßnahmen an.
14.03.2017	Inobhutnahme des Kindes (zunächst mit Zustimmung der Mutter).
23.03.2017	Anregung des Jugendamtes an das AG Freiburg auf Einholung eines familienpsychologischen Sachverständigengutachtens zur Erziehungsfähigkeit der Mutter.
06.04.2017	Anklage der Staatsanwaltschaft Freiburg gegen L. wegen Weisungsverstoßes.
06.04.2017	Anhörungsstermin beim AG Freiburg (Familiengericht).
10.04.2017	Schriftliche Stellungnahme des Jugendamtes mit der Anregung von vier Auflagen an die Mutter.

11.04.2017	<p>Beschluss des AG Freiburg: vier Weisungen an Mutter nach § 1666 BGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> • L. darf die Wohnung nicht mehr betreten • keine gemeinsamen Freizeitaktivitäten von Kind und L. • Antrag auf Familienhilfe beim Landratsamt • psychiatrische Diagnostik der Mutter <p>Verfügung der Geschäftsstelle: Wiedervorlage 6 Monate.</p>
12.04.2017	Rückführung des Kindes durch das Jugendamt nach Zugang des Beschlusses des AG Freiburg.
02.05.2017	Anklage der Staatsanwaltschaft Freiburg gegen L. wegen Besitzes kinderpor-nographischer Schriften.
09.05.2017	<p>Die Beschwerde der Mutter gegen den Beschluss des AG Freiburg geht beim OLG Karlsruhe – Außenstelle Freiburg - ein.</p> <p>Das Oberlandesgericht zieht umfassend Akten bei, u.a. der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Freiburg und die Ermittlungsakten des neuen Verfahrens gegen L. wegen Verdachts des Besitzes kinderpornogra-phischer Schriften.</p>
06.06.2017	Anruf einer Lehrerin beim Jugendamt: Der Junge habe vor 2-3 Wochen einem Mitschüler berichtet, er würde sich zu Hause ausziehen und von L. anschauen lassen. Dies habe ihr die Mutter des Mitschülers berichtet
25.07.2017	Anhörungstermin beim Familiensenat des OLG Karlsruhe in Freiburg: Zurück-nahme der Beschwerde durch T., soweit sie sich gegen die ersten beiden Weisungen richtet.
27.07.2017	Beschluss des OLG Karlsruhe: Aufhebung der beiden noch angegriffenen Weisungen.
10.09.2017	Anonyme Anzeige an die Polizei.
16.09.2017	Festnahme von L. und T.
16.09.2017	Inobhutnahme des Kindes.
19.02.2018	Anklage der Staatsanwaltschaft Freiburg gegen L. und T.
07.08.2018	Urteil des LG Freiburg gegen L. und T.